



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 26. August 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Ciril Riss (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2008 und 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2008 und 2009 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 28. Dezember 2011 stellte die Sozialhilfe namens des Rekurrenten und Beschwerdeführers, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2008 in der Höhe von CHF 11'927.85 und pro 2009 in der Höhe von CHF 1'097.80 sowie der direkten Bundessteuer pro 2008 in der Höhe von CHF 715.70 und pro 2009 in der Höhe von CHF 129.25.

Mit Entscheid vom 29. Dezember 2011 wies die Steuerverwaltung das Gesuch ab.

- B. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. Januar 2012 Einsprache. Er beantragte, ihm seien die Steuern der Jahre 2008 und 2009 zu erlassen.

Mit Einspracheentscheid vom 20. Februar 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Dem Erlassgesuch sei zu Recht nicht stattgegeben worden, da der Rekurrent und Beschwerdeführer über eine Liegenschaft und damit über Vermögen verfügen würde.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23. März 2012 Rekurs bzw. Beschwerde. Mit Schreiben vom 24. April 2012 und 24. Mai 2012 reichte der Rekurrent und Beschwerdeführer diverse Belege ein.

Mit Verfügung vom 18. Juni 2012 wurde dem Rekurrenten und Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Verfahren gewährt.

In ihrer Vernehmlassung vom 28. Juni 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Der Rekurrent und Beschwerdeführer verfüge über Vermögen in Form einer Liegenschaft. Zudem habe er mit Vertrag vom 17. Mai 2009 der B GmbH eine Forderung überschrieben und sich dabei allenfalls freiwillig entäussert.

Mit Schreiben vom 6. Juli 2012 weist der Rekurrent und Beschwerdeführer erneut auf die viel zu hohe Steuerrechnung pro 2008 hin. Gleichzeitig bestreitet er, der B GmbH je ein Darlehen gewährt zu haben. Ein solches habe seine Mutter dem damaligen Inhaber im Jahr 2004 gegeben.

In ihrer Duplik vom 31. Juli 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Sie führt neu an, dass auch die bei der Sozialhilfe bestehenden Schulden des Rekurrenten und Beschwerdeführers gegen einen Steuererlass sprechen würden.

Mit Triplik vom 20. September 2012 äussert der Rekurrent und Beschwerdeführer sein Unverständnis bezüglich der Argumentation der Steuerverwaltung.

In ihrer Quadruplik vom 9. Oktober 2012 hält die Steuerverwaltung an ihrem Antrag fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Dieser Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Der Rekurrent und Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. Februar 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 23. März 2012 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. Februar 2012 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2008 und 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2008 und 2009 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c)

oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer bezieht in seiner Rekurs- bzw. Beschwerdeschrift vom 23. März 2013 hauptsächlich zur Frage Stellung, ob die Steuern der Jahre 2008 und 2009 korrekt veranlagt worden sind. Er führt aus, dass er damals am Existenzminimum gelebt habe und daher die Steuerforderungen viel zu hoch ausgefallen seien. Er selbst wisse nicht, wie er die Steuererklärung korrekt ausfüllen müsse, daher habe er die Dienste eines Treuhänders in Anspruch genommen. Dieser habe jedoch seinen Auftrag offensichtlich nicht korrekt erfüllt. Mittels eines Steuererlasses sei nun die Last der viel zu hoch ausgefallenen Steuerforderungen zu mildern. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Institut des Steuererlasses nicht dazu dient, inhaltlich falsche Veranlagungen zu korrigieren. Die Ausführungen des Rekurrenten und Beschwerdeführers sowie sein Unmut über das Geschehene mögen zwar verständlich und nachvollziehbar sein, allerdings hätte er zur Korrektur seiner Veranlagungen den ordentlichen Rechtsmittelweg beschreiten müssen. Wenn der Rekurrent und Beschwerdeführer damals dazu nicht in der Lage gewesen wäre, so hätte das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision ergriffen werden müssen. Im vorliegenden Fall genügt das eingereichte Arzteugnis nicht als Nachweis, dass es dem Rekurrenten und Beschwerdeführer nicht möglich war, die Veranlagungen anzufechten. Den Akten ist im Gegenteil zu entnehmen, dass er sehr wohl Einsprache gegen die Veranlagungsverfügungen pro 2008 und 2009 erhoben hat. Diese Argumentation des Rekurrenten und Beschwerdeführers kann somit nicht gehört werden.

b) Gemäss § 146 Abs. 2 StV liegt eine Notlage immer vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand für die Lebenshaltungskosten aufkommen muss. Daraus folgt, dass bei der Prüfung eines Steuererlassgesuches sowohl auf das Einkommen als auch auf das Vermögen abzustellen ist. Aufgrund der eingereichten Unterlagen, insbesondere der Bestätigung der Sozialhilfe, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer mit monatlich CHF 977.00 unterstützt wird, ist erstellt, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer über kein Einkommen verfügt,

mittels welchem er die offenen Steuerforderungen begleichen könnte. Die Steuerverwaltung führt zur Begründung für die Abweisung des Erlassgesuches an, der Rekurrent und Beschwerdeführer verfüge über Vermögen. Dies wird vom Rekurrenten und Beschwerdeführer nicht bestritten. Er stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass er mit seiner Liegenschaft die Steuern nicht bezahlen könne, da es sich hierbei nicht um flüssige Mittel handle. Die Liegenschaft sei seine einzige Einnahmequelle und wenn er sie verkaufen müsse, sei er in kürzester Zeit vollständig von der Sozialhilfe abhängig. Immerhin könne er derzeit ohne zusätzliche Unterstützung die eigene Liegenschaft bewohnen.

c) Dem eingereichten Steuerausweis der Basler Versicherungen vom 13. Januar 2011 ist zu entnehmen, dass per 11. November 2010 zwei Hypotheken in der Höhe von CHF 600'000.00 und CHF 88'000.00 auf der Liegenschaft lasteten. Zur derzeitigen Höhe der Hypotheken wurden keine Angaben gemacht. Ebenfalls unbekannt bleibt der aktuelle Verkehrswert der Liegenschaft. Der Rekurrent und Beschwerdeführer hat es unterlassen, seine konkreten Vermögensverhältnisse offenzulegen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Kreditgeber eine Immobilie nicht mit einer Summe belehnen, welche den tatsächlichen Vermögenswert der Immobilie übersteigt. Die Differenz zwischen Hypothekarsumme und Vermögenswert stellt folglich Eigenkapital des Rekurrenten und Gesuchstellers dar. Dieser Vermögenssaldo steht einem Steuererlass entgegen, da der Rekurrent und Beschwerdeführer damit über die finanziellen Mittel zur Begleichung der offenen Steuerforderungen verfügt. Ein Verkauf der Liegenschaft muss damit nicht zwingend einhergehen. Es besteht etwa die Möglichkeit, die Hypotheken zu erhöhen. In diesem Zusammenhang wird auf eine Finanzierungsofferte der Basler Versicherungen vom 31. Januar 2006 verwiesen, in welcher dem Rekurrenten und Beschwerdeführer eine Erhöhung der Darlehenssumme auf insgesamt CHF 700'000.00 angeboten wurde. Der Rekurrent und Beschwerdeführer hat zumindest nicht dargebracht, dass dies vorliegend ausgeschlossen ist.

d) Angesichts dieser Umstände kann offen gelassen werden, ob und in welchem Umfang der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Vertrag vom 17. Mai 2009 allenfalls Vermögen entäusserte.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer über Vermögen verfügt, mit welchem er die offenen Steuerforderungen begleichen kann. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten und Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der mit Verfügung vom 18. Juni 2012 bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2008 und 2009 wird abgewiesen.
 2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2008 und 2009 wird abgewiesen.
 3. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.
 4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.